Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Dr. Wolfgang Hirn

Telefon +43(0)512/508-2471 Fax +43(0)512/508-2475 wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG, St. Jakob i.D.;
Beschneiungsanlage Brunnalm – Wiederverleihungsverfahren

Geschäftszahl IIIa1-W-15.047/134 Innsbruck, 18.02.2011

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Zur Beschneiungsanlage "Brunnalm" sind mehrere wasserrechtliche Bewilligungen ergangen. Diese Bewilligungen und die damit verbundenen Wasserbenutzungsrechte sind im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Lienz unter der Postzahl 3128 eingetragen.

Mit verbessertem Schriftsatz vom 10. November 2009 hat die DI Engelbert Gstrein ZT-KEG im Auftrag der Bergbahn- und Schiliftgesellschaft St. Jakob i.D. GmbH, letztere vertreten durch deren Geschäftsführer DI Andreas Kleinlercher, Außerrotte 33, 9963 St. Jakob i.D., den Antrag auf Wiederverleihung der Wasserbenutzungsrechte für die nachfolgenden Anlagenteile der Beschneiungsanlage Brunnalm angesucht.

- · Stammanlage,
- Erweiterung I
- Erweiterung Kühlturmstation
- Erweiterung II
- Erweiterung Funpark & Feistritzlift
- Erweiterung III

Mit verbessertem Schriftsatz vom 10. November 2009 hat die DI Engelbert Gstrein ZT-KEG im Auftrag der Bergbahn- und Schiliftgesellschaft St. Jakob i.D. GmbH, letztere vertreten durch deren Geschäftsführer DI Andreas Kleinlercher, Außerrotte 33, 9963 St. Jakob i.D., zudem betreffend die bestehenden Anlagenteile der Erweiterung IV der Beschneiungsanlage Brunnalm den Antrag auf Verlängerung des eingeräumten Wasserbenutzungsrechtes bis 31. Dezember 2025 eingebracht.

In diese beiden Verfahren ist die Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG, vertreten durch die Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH, letztere vertreten durch deren handelsrechtlichen Geschäftsführer Heinz Schultz, Außerrotte 33, 9963 St. Jakob i.D., als Rechtsnachfolgerin der Bergbahn- und Schiliftgesellschaft St. Jakob i.D. GmbH eingetreten.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21 und 111 Abs. 1 lit. c und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 123/2006, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 135/2009, die mündliche Verhandlung am

Dienstag, dem 24. Mai 2011

<u>mit dem Zusammentritt der Verhandlungsleiternehmer um 09.30 Uhr</u> <u>im Gemeindeamt der Gemeinde St. Jakob i.D.,</u> Unterrotte 75, 9963 St. Jakob i.D.

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigen an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen und
- durch Verlautbarung im "Bote für Tirol", dem Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

1. Einleitung:

Zu der unter der Postzahl 3128 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Lienz eingetragenen Beschneiungsanlage "Brunnalm" zählen die Stammanlage, Erweiterung I, Erweiterung Kühlturmstation, Erweiterung II, Erweiterung Funpark und Feistritzlift, Erweiterung III und Erweiterung IV.

Zuletzt haben der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 25. Juli 2007, Zahl IIIa1-W-15.047/49, die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung V – Errichtung und Betrieb des Speicherteiches "Ochsenlacke" samt Nebenanlagen sowie Abänderung betreffend die Schneileitung "Strang 2" - nach Maßgabe eines Einreichprojektes und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Mit Bescheid vom 1. Oktober 2010, Zahl IIIa1-W-15.047/119, hat der Landeshauptmann von Tirol der Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG die wasserrechtliche Bewilligung für Änderungen des bewilligten Speicherteiches "Ochsenlacke" erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht zur Wasserentnahme für maximal 48 l/s aus dem Bruggeralmbach, und zwar aus dem Unterwasser des Kraftwerkes Bruggeralmbaches sowie der Jahreskonsens von insgesamt 94.000 m³ aus dem Bruggeralmbach ist mit 10. März 2010 befristet.

Das im Zusammenhang mit der Erweiterung IV verliehene Wasserbenutzungsrecht zur Entnahme von maximal 52 l/s bzw. maximal 4.492 m³/Tag und maximal 90.600 m³/Jahr Wasser aus der Schwarzach ist mit 31. März 2020 befristet.

Die mit Spruchteil A des Bescheides vom 25. Juli 2007, Zahl IIIa1-W-15.047/49, erteilte wasserrechtliche Bewilligung für den Speicherteich "Ochsenlacke" samt Nebenanlagen hat zu keiner Änderung der bestehenden Wasserbenutzungsrechte geführt.

2. Gegenstand des Wiederverleihungsverfahrens:

2.1 Beschneiungsanlage Brunnalm - Stammanlage:

Mit Bescheid vom 25. September 1989, Zahl IIIa1-11.407/7, hat der Landeshauptmann von Tirol die Stammanlage der Beschneiungsanlage Brunnalm wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid vom 10. März 1991, Zahl IIIa1-11.407/27, wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Die Wiederverleihung erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27. Juli 1995, Zahl IIIa1-11.407/51.

Die bewilligte Stammanlage umfasst folgende Anlagenteile:

- a) Beruhigungs- bzw. Entnahmebecken Krafthaus mit Entnahme- und Überlaufleitung
- b) Hauptpumpstation (in der Ausgestaltung gemäß der Erweiterung IV)
 Hydraulikraum, Hochspannungszellen, Niederspannungsraum
- c) Feldleitungen

Abschnitt Hauptpumpstation bis SS1, GGG DN 200, K15(K16), Länge 1.546 m Abschnitt SS1 bis H28, GGG DN 150, K12, Länge 649 m Abschnitt H28 bis H38, GGG DN 125, K9, Länge 878 m

d) 38 Stück Oberflurzapfstellen

2.2 Beschneiungsanlage Brunnalm – Erweiterung I:

Mit Bescheid vom 11. März 1991, Zahl IIIa1-11.407/28, haben der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung die Erweiterung I der Beschneiungsanlage Brunnalm (Erhöhung der Jahreskonsenswassermenge) wasserrechtlich und naturschutzrechtlich bewilligt. Mit Bescheid vom 27. Juli 1995, Zahl IIIa1-11.407/51, hat der Landeshauptmann von Tirol die ausgeführten Anlagenteile wasserrechtlich für überprüft erklärt und das Wasserbenutzungsrecht wieder verliehen.

Diese Bewilligung umfasst die nachfolgenden Anlagenteile:

- a) Feldleitungen Abschnitt SS1 bis H59, GGG DN 150, K15(K16), Länge 1.097,41 m
 Abschnitt H59 bis H84, GGG DN 125, K12, Länge 1.296,99 m
 Abschnitt H71 bis H71.7, GGG DN 125, K9, Länge 377,13 m
- b) 42 Stück Oberflurzapfstellen

2.3 Erweiterung Kühlturmstation, Konsenserhöhung:

Mit Bescheid vom 4. August 1994, Zahl IIIa1-11.407/45, hat der Landeshauptmann von Tirol Änderungen betreffend die Beschneiungsanlage Brunnalm (Kühlturmstation und Erhöhung der Jahreskonsenswassermenge) wasserrechtlich bewilligt. Die Wiederverleihung und wasserrechtliche Überprüfung erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27. Juli 1995, Zahl IIIa1-11.407/51.

Diese Bewilligung erfasst die gesamte Kühlturmstation.

2.4 Beschneiungsanlage Brunnalm - Erweiterung II:

Mit Bescheid vom 2. Mai 2000, Zahl IIIa1-11.407/67, haben der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung für die Erweiterung II der Beschneiungsanlage Brunnalm die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Mit dem zitierten Bescheid erfolgte eine Erhöhung der Konsenswassermenge auf 94.000 m³/Jahr.

Die wasserrechtliche Überprüfung erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18. Juli 2000, Zahl IIIa1-11.407/87.

Zur Erweiterung II zählen die folgenden Anlagenteile:

a) Feldleitungen:

Feldleitung Weißspitz, GGG DN 150, 1.848,36 m Feldleitung Mooseralm, GGG DN 150, 304,78 m

b) Zapfstellen:

40 Stück Oberflurzapfstellen davon 36 Stück, Weißspitz davon 4 Stück, Mooseralm

c) Sonstige:

Druckerhöhungsstation Weißspitzlift Tal

2.5 Beschneiungsanlage Brunnalm – Erweiterung Funpark, Feistritzlift:

Mit Bescheid vom 17. Jänner 2001, Zahl IIIa1-11.407/73, haben der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung für Änderungen im Zusammenhang mit der Beschneiungsanlage Brunnalm (Erweiterung WISBI-Strecke, Fahrbahnlift, etc.) wasserrechtlich und naturschutzrechtlich bewilligt. Die wasserrechtliche Überprüfung erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18. Juli 2002, Zahl IIIa1-11.407/87.

Zur Erweiterung Funpark und Feistritzlift zählen die nachfolgenden Anlagenteile:

a) Feldleitungen:

Feldleitung Funpark, GGG DN 150, 456,75 m

Feldleitung Feistritz, GGG DN 150, 930,51 m

b) Zapfstellen:

10 Stück Funpark (Oberflurzapfstellen)13 Stück Sektion Feistritzdavon 8 Stück, Oberflurzapfstellendavon 5 Stück, Unterflurzapfstellen

2.6 Beschneiungsanlage Brunnalm – Erweiterung III:

Mit Bescheid vom 22. August 2002, Zahl IIIa1-11.407/89, haben der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung III der Beschneiungsanlage Brunnalm (Leitungserweiterung) erteilt. Die wasserrechtliche Überprüfung für die ausgeführten Schneileitungen erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 10. Mai 2005, Zahl IIIa1-W-15.047/8. Für die Schneileitungen 2, 3, 5 und 6 haben der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 15. Dezember 2008, Zahl IIIa1-W-15.047/70, neuerlich die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Die Frist zur Bauvollendung hat der Landeshauptmann von Tirol mit Spruchteil A des Bescheides vom 14. Juni 2010, Zahl IIIa1-W-15.047/91, mit 31. Dezember 2012 festgesetzt.

Zur Erweiterung III zählen die nachfolgenden, errichteten Anlagenteile:

Strang 1, GGG, mit einer Länge von 1.379,44 m, DN 150, einschließlich 26 Stück Zapfstellen

Strang 4, GGG, mit einer Länge von 552,42 m, DN 150, einschließlich 6 Stück Zapfstellen

Strang 5, GGG, mit einer Länge von 85,82 m, DN 150, sowie einer Zapfstelle

Strang 7, GGG, mit einer Länge von 608,23 m, DN 200, einschließlich einer Zapfstelle

3. Gegenstand des Verfahrens zwecks Verlängerung des Wasserbenutzungsrechtes bis 31. Dezember 2025:

Mit Bescheid vom 12. November 2002, Zahl IIIa1-11.407/98, haben der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung für die Erweiterung IV der Beschneiungsanlage Brunnalm die wasserrechtliche, forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Die wasserrechtliche Überprüfung erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 10. Mai 2005, Zahl IIIa1-W-15.047/8.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung IV hat der Landeshauptmann von Tirol das Wasserbenutzungsrecht für die Entnahme von maximal 250 l/s bzw. maximal 4.492 m³/Tag und maximal 90.600 m³/Jahr Wasser aus der Schwarzach eingeräumt.

Zur Erweiterung IV zählen die nachfolgenden errichteten Anlagenteile:

- Wasserfassung Schwarzach
- > Pumpstation Schwarzach

- Zuleitung Pumpstation Schwarzach Hauptpumpstation
- Druckerhöhungsstation Mooserbergtal
- 4. Zusammenfassung:
- 4.1 Zusammenfassung betreffend das Wiederverleihungsverfahren:

Gegenstand des Wiederverleihungsverfahrens bilden die errichteten Anlagenteile der Beschneiungsanlage Brunnalm – Stammanlage sowie der Erweiterung I, Erweiterung Kühlturmstation, Erweiterung II, Erweiterung Funpark - Feistlitzlift und Erweiterung III.

Hauptbestandteile der das Wiederverleihungsverfahren bildenden Anlagenteile sind:

- Entnahme- und Beruhigungsbecken (Stammanlage)
- Hauptpumpstation Bruggeralmbach (Stammanlage)
- ➤ Zu- und Umbauhauptpumpstation Kühlturmstation (Erweiterung Kühlturmstation)
- Feldleitungsabschnitt Hauptpumpstation Brunnalm Berg (Stammanlage)
- Feldleitungsabschnitt Familieabfahrt (Erweiterung I)
- Feldleitungsabschnitt Weißspitzlift, Verbindung Mooseralm und Druckerhöhungsstation Weißspitztal (Erweiterung II)
- Feldleitungsabschnitte Funpark und Feistritzlift (Erweiterung Funpark, Feistritz)
- Feldleitungsabschnitte Strang 1, Strang 4, Strang 5 und Strang 7 (Erweiterung III)

Die Gesamtlänge der Feldleitungen und sonstigen Leitungen beträgt 11.736,75 m.

Die gesamte Schneifläche (Schneifläche plus Stammanlage: 10,78 ha, Schneifläche Erweiterung II: 15,80 ha; Schneifläche Erweiterung Funpark – Feistritzlift: 10,31 ha; Schneifläche Erweiterung III: 22,70 ha) beträgt 68,71 ha.

Das Wasserbenutzungsrecht erstreckt sich auf die Entnahme von maximal 48 l/s aus dem Bruggeralmbach, und zwar aus dem Unterwasser des Kraftwerkes Bruggeralmbach. Die Jahreskonsenswassermenge beträgt 94.000 m³.

4.2 Gegenstand des Verfahrens betreffend Verlängerung der Frist zur Wasserbenutzung bis zum 31. Dezember 2025:

Gegenstand dieses Verfahrens bilden die nachfolgenden Anlagenteile der Erweiterung IV der Beschneiungsanlage Brunnalm:

- Wasserfassung Schwarzach
- Pumpstation Schwarzach
- > Zubringerleitung Schwarzach Hauptstation
- Druckerhöhungsstation Mooserberg Tal

Das Wasserbenutzungsrecht erstreckt sich auf die Entnahme von maximal 52 l/s bzw. maximal 4.492 m³/Tag und maximal 90.600 m³/Jahr Wasser aus der Schwarzach.

4.3. Sonstiges:

Nicht Gegenstand der beiden angeführten Verfahren bilden die zur Erweiterung V zählenden Anlagenteile (Speicherteich "Ochsenlacke" samt Nebenanlagen) bewilligt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 25. Juli 2007, Zahl IIIa1-W-15.047/49, in der Fassung des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 1. Oktober 2010, Zahl IIIa1-W-15.047/119.

5. Berührte Grundstücke:

Die den Gegenstand des Wiederverleihungsverfahren und des Verfahrens auf Erstreckung des Wasserbenutzungsrechtes (Fristverlängerung) bildenden Anlagenteile berühren die nachfolgenden Grundstücke.

GB 85106 St. Jakob i.D.:

Anlagenteile:

110/1, 110/4, 111, 113/1, 114, 544/2, 545, 556/2, 558, 1554/8, 1555/1, 1555/2, 1594/1, 1594/2, 1595, 1597/1, 1597/2, 1597/3, 1607, 1660, 1685 und 1877.

Beschneiung:

110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 111, 113/1, 113/2, 544/2, 544/3, 544/5, 544/7, 545, .654, 1594/1, 1594/2, 1595, 1597/1, 1597/2 und 1597/3.

GB 85107 St. Veit i.D.:

Anlagenteile:

1887/1, 1887/2, 1888, 1889, 1890, 1891, 1908/2 und 1909/1.

Beschneiung:

1887/1, 1887/2, 1888, 1890, 1891, 1908/2, 1909/1.

Eine genaue Beschreibung kann den nachfolgenden Planunterlagen entnommen werden:

- "Gesamtkonzept 2009 Beschneiungsanlage Brunnalm" vom 10. November 2009, Projekt Nr. 2009-BSA2, verfasst von der DI Engelbert Gstrein ZT-KG, 6460 Imst
- ➤ Dokumentation Beschneiungsanlage Elektrotechnik vom 30. Juni 2010, verfasst von der Planungscompany GmbH, 5741 Neukirchen
- "Beschneiungsanlage Brunnalm Wiederverleihung Gewässerökologie Bruggeralmbach" vom September 2010, verfasst von Mag. Traute Scheiber, 6175 Kematen

Diese Projektsunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Gemeindeamt der Gemeinde St. Jakob i.D. bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Hirn